

► Finanzverwaltung

Aufbau „Digitaler Finanzämter“

| Die organisatorische Ausgestaltung der Digitalisierung der Steuerverwaltung liegt in der alleinigen Entscheidungshoheit der Länder. Darauf weist die Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion unter dem Titel „Digitale Finanzämter im gesamten Bundesgebiet“ hin. Gleichwohl sei die weitere Digitalisierung gemeinsames Ziel von Bund und Ländern und im Vorhaben KONSENS gebündelt. KONSENS diene „der Entwicklung und dem einheitlichen Einsatz von IT-Verfahren und Software in der Finanzverwaltung. Dies beinhaltet vor allem die Implementierung vollständig computergestützter Bearbeitungsprozesse in der Steuerverwaltung, insbesondere in den Finanzämtern“, heißt es in der Antwort. |

📌 FUNDSTELLE

- Deutscher Bundestag, Kurzmeldung vom 25.8.20, hib 871/2020



■ Richtigstellung zu Beitrag „Abfindung clever einsetzen und Rentenkürzungen“ vermeiden in AStW 9/2020

Der Praxistipp auf Seite zwei dieses Beitrags ist nicht korrekt. Leistet ein Arbeitgeber nach der Abfindungsvereinbarung einen Ausgleichsbetrag nach § 187a SGB VI, ist die komplette Abfindungsbezahlung von der Sozialversicherung befreit. Das kann einem Protokoll zur Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Bundesagentur für Arbeit über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs vom 21.11.2018 in Textziffer 6 entnommen werden (Protokoll).